

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 479

ausgegeben am 18. Dezember 2020

Verordnung

vom 15. Dezember 2020

über die Abänderung der Bankenverordnung

Aufgrund von Art. 37, 38 Abs. 4 und Art. 67 des Gesetzes vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG), LGBI. 1992 Nr. 108, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 22. Februar 1994 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankenverordnung; BankV), LGBI. 1994 Nr. 22, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Ingress

Aufgrund von Art. 3 bis 4d, 7, 7a, 7c, 8a bis 8i, 8k, 10, 13, 14a, 14b, 17, 22, 24, 26a, 30c, 30d, 30h, 30p, 30q, 30s, 30t, 30v bis 30y, 35a, 35b, 37, 38, 40, 62b und 67 des Gesetzes vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG), LGBI. 1992 Nr. 108, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

Art. 40 Abs. 1 Bst. b

1) Eine Bewilligung nach Art. 37 des Bankengesetzes wird nur erteilt an:

- b) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft, welche ein einbezahltes Aktienkapital von wenigstens einer Million Franken ausweisen. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die lediglich Wertpapierfirmen prüfen, müssen ein Aktienkapital von wenigstens 200 000 Franken ausweisen.

Art. 41

Ausländische Revisionsstellen

Einer ausländischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird die Bewilligung nur erteilt, wenn sie sich verpflichtet, auch im Ausland keine Geschäfte im Sinne von Art. 1 dieser Verordnung zu betreiben.

Art. 44 Abs. 1 Bst. b

- 1) Die Revisionsstellen prüfen und legen im Revisionsbericht klar dar, ob:
- b) der Geschäftsbericht und der konsolidierte Geschäftsbericht nach Form und Inhalt den gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Erfordernissen entsprechen.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Wirtschaftsprüfergesetz vom 5. Dezember 2018 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef